

Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 566), in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, 2, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 sowie Abs. 8, 11 Abs. 2 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 566), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenbek vom 31. März 2022 diese Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Stadt Schwarzenbek (nachfolgend „Stadt“ genannt).

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalterin oder Hundehalter). Dies gilt für natürliche und juristische Personen gleichermaßen.
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Die Eigentümerin oder der Eigentümer des Hundes haftet für die Steuer, wenn er nicht zugleich Hundehalterin oder Hundehalter ist.
- (5) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (6) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (7) Als Hundehalterin oder Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (8) Kann die Hundehalterin oder der Hundehalter nicht ermittelt werden, so gilt als Hundehalterin oder Hundehalter, wer den Hund wenigstens drei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des ersten Tages des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des ersten Tages in dem darauffolgenden Kalendermonat, in dem der Hund drei Monate alt wird (Hundehaltung). Beginnt die Hundehaltung bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag. In den Fällen des § 2 Abs. 7 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet vor dem Kalendermonat, in dem die Hundehaltung endet oder aufgegeben wird, der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (3) Bei Zuzug einer Hundehalterin oder eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Monats. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Bei Wegzug einer Hundehalterin oder eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht vor dem Kalendermonat, in den der Wegzug fällt.
- (4) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonats steuerpflichtig.

§ 4 Steuersätze, gefährliche Hunde

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	EUR 120,00
b) für den zweiten Hund	EUR 172,00
c) für jeden weiteren Hund	EUR 220,00
- (2) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich:

a) für den ersten gefährliche Hund	EUR 320,00
b) für jeden weiteren gefährlichen Hund	EUR 600,00
- (3) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, deren Gefährlichkeit durch eine örtliche Ordnungsbehörde nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 193, ber. 369) in der jeweils gültigen Fassung festgestellt wurde. Als gefährlich gelten auch Hunde, die von zuständigen Stellen anderer Bundesländer für gefährlich erklärt wurden, wenn die dort gültigen Regelungen denen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes über das Halten von Hunden im Wesentlichen entsprechen.
- (4) Hunde, die gemäß § 8 dieser Satzung steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde als Berechnungsgrundlage nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer gemäß § 5 dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als erste Hunde. Für gefährliche Hunde, die nach den Absätzen 2 und 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerermäßigung, keine Steuerbefreiung und keine Steuerfreiheit gewährt, so dass die Bestimmungen der §§ 5, 6, 7 und 8 dieser Satzung für gefährliche Hunde nicht anzuwenden sind.
- (5) Werden mehrere Hunde in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehalten, so gelten sie als erster Hund, zweiter Hund bzw. weiterer Hund oder weitere Hunde; gefährliche Hunde werden gesondert gezählt.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der Steuerpflichtigen oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen;
 - b) mindestens zwei rassereinen Hunden der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, wenn diese zu Zuchtzwecken gehalten werden und die Züchterin oder der Züchter und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich bei der Züchterin oder dem Züchter befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen und Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die von Hilfsorganisationen als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten-, Therapie-, Besuchs- oder Rettungshunde eingesetzt werden und eine Prüfung vor einer anerkannten Leistungsrichterin oder einem anerkannten Leistungsrichter abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 6. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 7. Hunden, die in Einrichtungen von eingetragenen Tierschutz- und ähnlichen Vereinen gehalten werden;
 8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit einem Merkzeichen „H“, „Bl“, „TBl“ oder „Gl“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann in diesem Falle von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
 9. ersten Hunden, die unmittelbar vor Beginn der Haltung im Schwarzenbeker Tierheim untergebracht waren; die Befreiung gilt für die Dauer eines Jahres.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen werden auf Antrag unter Vorlage entsprechender Unterlagen nur gewährt, wenn
 1. die Hundehalterin oder der Hundehalter bei Abgabe des Antrags an Eides statt erklärt, dass er oder sie in den letzten fünf Jahren nicht wegen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz (TierSchG) bestraft oder ordnungsrechtlich verfolgt wurde;
 2. in den Fällen des § 5 Abs. 1 b und Abs. 2 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 6 dieser Satzung ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden;
 3. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und

4. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
- (2) Steuerermäßigungen nach § 5 dieser Satzung oder Steuerbefreiungen nach § 6 dieser Satzung werden mit Beginn des Kalendermonats wirksam, in dem der Antrag mit den entsprechenden Unterlagen gestellt wird; sie enden in dem Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen entfallen.
- (3) Bei der Feststellung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung durch die Ordnungsbehörde wird die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung sofort widerrufen; dies gilt ebenso für das Bekanntwerden einer Bestrafung wegen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz.

§ 8 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet der Stadt Schwarzenbek aufhalten, für die Hunde, die sei bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 9 Melde-, Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt Schwarzenbek, unter Angabe der Adresse, der Hunderasse und des Geburtsdatums bzw. des Alters des Hundes, anzumelden. Die Anmeldung kann schriftlich, persönlich zur Niederschrift oder – sofern hierfür ein Zugang eröffnet wurde – per elektronischer Kommunikation erfolgen. Neugeborene Hunde gelten mit Vollendung des dritten Lebensmonats als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Fall des § 3 Abs. 3 nach Ablauf eines Monats.
- (2) Im Falle der Aufgabe der Hundehaltung, des Eingehens des Hundes oder des Wegzugs aus dem Gemeindegebiet der Stadt Schwarzenbek ist der Hund bei der Stadt Schwarzenbek innerhalb von 14 Tagen schriftlich, persönlich zur Niederschrift oder – sofern hierfür ein Zugang eröffnet wurde – per elektronischer Kommunikation abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dies binnen 14 Tagen bei der Stadt Schwarzenbek anzuzeigen.
- (4) Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist eine entsprechende Erlaubnis in Kopie der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis sofort vorzulegen. Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob der Hund von einer zuständigen Stelle eines anderen Bundeslandes für gefährlich erklärt wurde.
- (5) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, über die genaue Rasse und Kreuzungen mit anderen Hunden sowie über Vorkommnisse nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden Auskunft zu geben und auf Verlangen entsprechende Unterlagen vorzulegen. Eingetragene Veränderungen (z. B. bei Anschaffung eines anderen Hundes) sind binnen 14 Tagen schriftlich zu melden. Falls der Hund bei einer örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei auffällig geworden ist, ist die Stadt ebenfalls berechtigt, zum Zwecke der Berechnung und Steuererfassung hier Auskunft einzuholen.
- (6) Bei der Anmeldung ist die Hundehalterin oder der Hundehalter verpflichtet, die implantierte Chipnummer sowie das Geburtsdatum bzw. Alter des Hundes mitzuteilen.

- (7) Kommt die Hundehalterin oder der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung den Pflichten zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.

§ 10 Hundesteuermarke

- (1) Die Stadt gibt mit Wirkung vom 1. April 2022 keine Hundesteuermarken aus.
- (2) Hundesteuermarken, die bis zu dem in Absatz 1 genannten Datum ausgegeben wurden, werden durch die Stadt nicht eingezogen. Es bestehen keine Verpflichtungen, die bisher ausgegebenen Hundesteuermarken zu verwenden.
- (3) Die Kennzeichnungspflicht gemäß § 3 Abs. 5 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26. Juni 2015 in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 11 Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen handelt, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt. Der Steuerbescheid kann mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalenderjahres zu entrichten.
- (2) Die Stadt erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Die Vorauszahlungen auf die Steuer werden zu Beginn des Steuerjahres durch Steuerbescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, werden die Vorauszahlungen nach dem Beginn der Steuerpflicht durch Steuerbescheid festgesetzt. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festzusetzenden Jahressteuerbetrag angerechnet.
- (3) Die nach Absatz 2 Satz 2 festgesetzten Vorauszahlungen sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Steuerjahres fällig. Steuern und Vorauszahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zu viel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides erstattet.

§ 12 Hundebestandsaufnahmen

Die Stadt kann gemäß § 11 KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils gültigen Fassung Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, der Haushaltsvorstand oder deren Stellvertretungen sowie die Hundehalterin oder der Hundehalter sind verpflichtet, der Stadt oder von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halterin oder Halter Auskunft zu erteilen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger, Beauftragte oder Beauftragter oder Vertragspartnerin oder Vertragspartner einer potentiellen Steuerpflichtigen oder eines potentiellen Steuerpflichtigen oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer Steuerpflichtigen oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG bei Vorsatz bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. der Melde-, Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

Die vorgenannten Ordnungswidrigkeiten sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

- (3) Nach § 18 Abs. 3 KAG können Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 jeweils mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe der dort genannten Beträge nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz geahndet werden.

§ 14

Datenschutz und Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Steuer und der Vorauszahlungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Nutzung und Verarbeitung folgender Daten unter Beachtung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. April 2016: Amtsblatt L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1 ber. Amtsblatt L 314 vom 22. November 2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23. März 2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung durch die Stadt Schwarzenbek zulässig. Personen- und hundebezogene Daten werden erhoben über:
- a. Name, Vorname(n);
 - b. Anschrift;
 - c. Geburtsdatum;
 - d. Daten über Heirat bzw. Daten über Wohnungseinzug;
 - e. Bankverbindung;
 - f. Hunderasse;
 - g. Anzahl der anzumeldenden Hunde;
 - h. Anzahl der weiteren Hunde im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb;
 - i. Beginn der Hundehaltung;
 - j. Ablauf/Ende der Hundehaltung;
 - k. Alter des Hundes bei Beginn der Hundehaltung;
 - l. Eigenschaft der Gefährlichkeit des Hundes;
 - m. Verwendungszweck des Hundes;
 - n. Name und Anschrift des neuen Besitzers im Falle der Veräußerung eines Hundes;
 - o. polizeiliches Führungszeugnis der Hundehalterin oder des Hundehalters;
 - p. Bescheinigung über den gewerblichen Handel mit Hunden;
 - q. elektronische Kennnummer des Hundes;
 - r. Versicherungsgesellschaft, bei der die Hundehalterhaftpflichtversicherung besteht;
 - s. Versicherungsnummer zu Buchstabe r;
 - t. Name(n) und Vorname(n) weiterer Haushaltsangehöriger.
- (2) Die Stadt Schwarzenbek kann personen- und hundebezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit weiterleiten an bzw. sich mitteilen lassen von:
- a) allgemeinen Anzeigern;
 - b) anderen Behörden;
 - c) Arbeitsagenturen;
 - d) Bundeszentralregister;
 - e) Einwohnermeldeämtern;
 - f) Grundstückeigentümern;
 - g) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen;
 - h) Ordnungsämtern;
 - i) Polizeidienststellen;

- j) Sozialämtern;
- k) Sozialversicherungsträgern;
- l) Öffentliche Kassen/Finanzbuchhaltungen;
- m) Tierschutzvereinen;
- n) Beauftragten bei der Durchführung einer Hundebestandsaufnahme nach § 12 dieser Satzung.

- (3) Die Daten dürfen von der Stadt Schwarzenbek als datenverarbeitende Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Stadt Schwarzenbek ist zudem berechtigt, personen- und hundebezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung als Ordnungsbehörde zu nutzen sowie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehaltern an andere Behörden mitzuteilen, wenn diese die Auskunft zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Ahndung von entsprechenden Ordnungswidrigkeiten benötigen.

§ 15 Gesetze und Verordnungen

Die in dieser Satzung aufgeführten Gesetze und Verordnungen sind bei der Stadt auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Erhebung einer Hundesteuer vom 27. Mai 2019 außer Kraft.
- (2) Soweit Steueransprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen entstanden sind, dürfen Steuerpflichtige durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG) bzw. gesetzlichen Regelungen. Von der Rückwirkung erfasste Steueransprüche werden daher entsprechend niedriger festgesetzt, soweit die ersetzte Satzung bzw. die ersetzte gesetzliche Regelung zu einem geringeren Betrag geführt hätte. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Anspruchsgeltendmachung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzungsänderung bzw. gesetzlichen Regelung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf Grundlage der ersetzten Satzungsregelungen anzustellen. Soweit Steueransprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen entstanden sind, gelten die dafür maßgeblichen Regelungen.
- (3) Soweit Regelungen dieser Satzung rückwirkend in Kraft treten, finden diese keine Anwendung, wenn die Steueransprüche im Einzelfall bereits bestandskräftig festgesetzt worden sind.

Schwarzenbek, 5. April 2022

Stadt Schwarzenbek
– **Der Bürgermeister** –
In Vertretung:

– L. S. –

gez.

Heinz-Werner Rose
Erster Stadtrat